

Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition

Entwurf vom 17.03.06

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Waffenverordnung vom 21. September 1998² wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Hand- und Faustfeuerwaffe» durch «Feuerwaffe» ersetzt.

Art. 2 Bst. a

Als antike Waffen gelten:

- a. Feuerwaffen, die vor 1870 hergestellt wurden;

Art. 5 Bst. d

Als wesentliche Waffenbestandteile gelten:

- d. bei militärischen Abschussgeräten mit Sprengwirkung:
 1. Zielgerät,
 2. Abschussbehälter oder Abschussrohr

Art. 5b

Militärische Abschussgeräte mit Sprengwirkung

(Art. 5 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} WG)

¹ Als militärische Abschussgeräte mit Sprengwirkung gelten Panzerfäuste, Raketenrohre, Granat- und Minenwerfer, die jeweils von einer einzigen Person getragen und bedient werden können.

² Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bestimmt, welche weiteren Geräte als militärische Abschussgeräte mit Sprengwirkung gelten.

¹ SR 514.541

Art. 8 Erwerb von verbotenen Feuerwaffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen durch Erbgang

(Art. 6a WG)

¹ Die Ausnahmegewilligung nach Artikel 6a des Gesetzes wird von der zuständigen kantonalen Behörde auf einen vom Erblasser oder von der Erbengemeinschaft bezeichneten Vertreter ausgestellt.

² Das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod des Erblassers zu stellen.

³ Dem Gesuch ist ein Verzeichnis beizulegen, das die ererbten Gegenstände unter Angabe von Waffenart, Hersteller oder Herstellerin, Kaliber, Bezeichnung und Waffennummer einzeln aufführt. Es ist vom Vertreter nach Abs. 1 zu unterzeichnen.

⁴ Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligung erfüllt, so erteilt die zuständige kantonale Behörde eine einzige Bewilligung für sämtliche im Verzeichnis aufgeführten Feuerwaffen oder wesentlichen Waffenbestandteile.

⁵ Erwirbt bei der Erbteilung ein Erbe, der nicht Vertreter nach Abs. 1 war, eine oder mehrere der Feuerwaffen oder einen oder mehrere der wesentlichen Waffenbestandteile, so muss er für diese innerhalb von 6 Monaten nach der Erbteilung ein Gesuch um eine Ausnahmegewilligung im eigenen Namen stellen. Die Absätze 3 und 4 sind anwendbar.

⁶ Zuständig ist jeweils die kantonale Behörde am letzten Wohnsitz des Erblassers.

Gliederungstitel vor Art. 10

2. Kapitel: Waffen- und Munitionserwerb

Art. 10 Gesuch um Erteilung eines Waffenerwerbsscheins

(Art. 8 WG)

¹ Wer einen Erwerbsschein für Waffen oder wesentliche Waffenbestandteile erhalten will, hat das dafür vorgesehene Formular auszufüllen. Jede Waffe oder jeder wesentliche Waffenbestandteil ist mittels Angabe der Waffenart zu bezeichnen.

² Das Formular ist mit den folgenden Beilagen bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen:

- a. Auszug aus dem Zentralstrafregister, der vor höchstens drei Monaten ausgestellt wurde;
- b. Kopie eines amtlichen Ausweises;
- c. amtliche Bestätigung gemäss Art. 9a des Gesetzes.

³ Die zuständige kantonale Behörde prüft, ob die Voraussetzungen für den Waffenerwerb erfüllt sind.

Art. 11 Sachüberschrift und Abs. 1

Ausnahmsweiser Erwerb von mehreren Waffen oder wesentlichen
Waffenbestandteilen mit einem Waffenerwerbsschein

(Art. 9b Abs. 2 WG)

¹ Die zuständige kantonale Behörde kann einen einzigen Waffenerwerbsschein ausstellen für den Erwerb von bis zu drei Waffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen, sofern diese gleichzeitig und beim gleichen Veräusserer erworben werden.

*Art. 12 Erwerb von Feuerwaffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen
durch Erbgang*

(Art. 8 Abs. 2^{bis} und 9b Abs. 2 WG)

¹² Der Waffenerwerbsschein nach Artikel 8 des Gesetzes wird von der zuständigen kantonalen Behörde auf einen vom Erblasser oder von der Erbengemeinschaft bezeichneten Vertreter ausgestellt.

² Das Gesuch um Erteilung eines Waffenerwerbsscheins ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod des Erblassers zu stellen.

³ Dem Gesuch ist ein Verzeichnis beizulegen, das die ererbten Gegenstände unter Angabe von Waffenart, Hersteller oder Herstellerin, Kaliber, Bezeichnung und Waffennummer einzeln aufführt. Es ist vom Vertreter nach Absatz 1 zu unterzeichnen.

⁴ Sind die Voraussetzungen für die Erteilung des Waffenerwerbsscheins erfüllt, so erteilt die zuständige kantonale Behörde einen einzigen Waffenerwerbsschein für sämtliche im Verzeichnis aufgeführten Feuerwaffen oder wesentlichen Waffenbestandteile.

⁵ Erwirbt bei der Erbteilung ein Erbe, der nicht Vertreter nach Absatz 1 war, eine oder mehrere der Feuerwaffen oder einen oder mehrere der wesentlichen Waffenbestandteile, so muss er für diese innerhalb von 6 Monaten nach der Erbteilung ein Gesuch um einen Waffenerwerbsschein im eigenen Namen stellen. Die Absätze 3 und 4 sind anwendbar.

⁶ Zuständig ist jeweils die kantonale Behörde am letzten Wohnsitz des Erblassers.

Art. 13 Sachüberschrift und Abs. 1

Sorgfaltspflicht

(10a und 11 WG)

¹ Ist für den Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils kein Waffenerwerbsschein erforderlich, muss die übertragende Person darauf achten, dass der Übertragung kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes entgegensteht.

*Art. 14 Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz***Handrepetiergewehre**

(Art. 10 Abs. 1 Bst. b WG)

¹ Ohne Waffenerwerbsschein können die folgenden Handrepetiergewehre erworben werden:

...

*Art. 15 Sachüberschrift und Abs. 3***Ausnahmen von der Bewilligungspflicht**

(Art. 9b Abs. 2 und 10 Abs. 2 WG)

³ Wer eine andere als eine Feuerwaffe erwerben will, benötigt einen Waffenerwerbsschein nur, wenn er die Waffe im Handel erwirbt.

Art. 15a **Erwerb durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung**

(Art. 10 Abs. 2 WG)

¹ Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für jeden Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils einen Waffenerwerbsschein nach Artikel 8 des Gesetzes.

² Artikel 15 Absätze 1 und 2 bleiben vorbehalten.

Gliederungstitel vor Art. 15b

3. Abschnitt: Erwerb von Munition und Munitionsbestandteilen*Art. 15b* **Erwerb von Munition oder Munitionsbestandteilen**

(Art. 15 und 16 WG)

¹ Werden Munition oder Munitionsbestandteile einer Waffe übertragen, so muss die übertragende Person darauf achten, dass der Übertragung kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes entgegensteht.

² Die übertragende Person darf davon ausgehen, dass kein Hinderungsgrund gegeben ist, wenn:

- a. kein gegenteiliger Hinweis vorliegt; und
- b. die erwerbende Person für eine Waffe eine Ausnahmegewilligung oder einen Waffenerwerbsschein, die ihr höchstens zwei Jahre vor dem Erwerb ausgestellt wurden, oder den gültigen Europäischen Feuerwaffenpass vorlegt.

³ Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für die Übertragung erfüllt sind, so muss die übertragende Person von der erwerbenden Person einen Auszug aus dem Zentralstrafregister, der höchstens drei Monate vor dem Erwerb ausgestellt wurde,

oder mit deren Zustimmung die erforderlichen Informationen von den zuständigen Behörden oder Personen verlangen.

Art. 16 Abs. 2

² Ist für einen Waffentyp eine Typenprüfung beantragt worden, so gibt die Zentralstelle Waffen dies den Vollzugsbehörden bekannt. Waffen dieses Typs dürfen erst erworben, besessen, eingeführt oder gehandelt werden, wenn die Prüfung ergeben hat, dass es sich nicht um eine verbotene Serief Feuerwaffe handelt.

Art. 17 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d

¹ Verboten sind der Erwerb, der Besitz, die Herstellung und die Einfuhr folgender Munitionsarten:

- d. Munition, Geschosse und Flugkörper für militärische Abschussgeräte mit Sprengwirkung.

Gliederungstitel vor Art. 18

4. Kapitel: Waffenhandel und Waffenherstellung

Art. 20 Abs. 2 Bst. a

² Sie müssen über Herstellung und Beschaffung sowie Übertragung oder sonstigen Vertrieb von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen ein fortlaufendes Verzeichnis führen und darin angeben:

- a. Anzahl, Art, Bezeichnung, Kaliber und Nummer von hergestellten, beschafften oder übertragenen Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen und Waffenzubehör sowie Datum der Beschaffung, Herstellung oder Übertragung;

Art. 20a Markierung von Feuerwaffen

(Art. 18a WG)

¹ Auf den hergestellten bzw. eingeführten Feuerwaffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen sind unverzüglich einzeln und deutlich sichtbar anzubringen:

- a. die individuelle numerische oder alphabetische Markierung;
- b. die Bezeichnung des Herstellers oder der Herstellerin.

² Unmarkierte Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile dürfen eingeführt werden:

- a. zur aktiven Veredelung;
- b. zu Ausstellungs- und Demonstrationszwecken.

³ Die Zentralstelle Waffen kann weitere Ausnahmen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Gliederungstitel vor Art. 21

5. Kapitel: Ein- und Ausfuhr

1. Abschnitt: Begriffe

Art. 21

¹ Als Einfuhr gilt das grenzüberschreitende Verbringen von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen in die Schweiz:

- a. zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr;
- b. zur Lagerung in offenen Zolllagern, in Lagern für Massengüter oder in Zollfreilagern;
- c. zur vorübergehenden Verwendung;
- c. zur aktiven Veredelung.

² Als vorübergehende Einfuhr gilt das grenzüberschreitende Verbringen zur vorübergehenden Verwendung in der Schweiz von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen.

2. Abschnitt: Einfuhr von ausnahmebewilligungspflichtigen Waffen und verbotener Munition

Art. 21a Bewilligung für die gewerbsmässige Einfuhr

(Art. 5 und 24 WG)

¹ Das Gesuch um eine Ausnahmebewilligung für die gewerbsmässige Einfuhr von Waffen, Waffenzubehör, wesentlichen Waffenbestandteilen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen nach Artikel 5 des Gesetzes ist auf dem dafür vorgesehenen Formular und mit den folgenden Beilagen bei der Zentralstelle Waffen einzureichen:

- a. Kopie der Waffenhandelsbewilligung;
- b. kantonale Ausnahmebewilligung nach Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes;
- c. Nachweis, dass die ausnahmebewilligungspflichtigen Waffen für die Sicherstellung der Bedürfnisse von Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes und von Sicherheitsfirmen notwendig sind; oder
- d. Nachweis, dass die Bestellenden im Besitz einer Ausnahmebewilligung für die entsprechenden Waffen, wesentlichen Waffenbestandteile oder das Waffenzubehör sind.

² Das Gesuch um eine Ausnahmegewilligung für die gewerbsmässig Einfuhr von verbotener Munition nach Artikel 17 ist mit dem dafür vorgesehenen Formular und mit den folgenden Beilagen bei der Zentralstelle Waffen einzureichen:

- b. Kopie der Waffenhandelsbewilligung;
- b. Nachweis, dass die ausnahmegewilligungspflichtige Munition für die Sicherstellung der Bedürfnisse von Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes und von Sicherheitsfirmen notwendig sind.

Art. 21b Bewilligung für die nicht gewerbsmässige Einfuhr
(Art. 5 und 25 WG)

¹ Das Gesuch um eine Ausnahmegewilligung für die nicht gewerbsmässige Einfuhr von Waffen, Waffenzubehör, wesentlichen Waffenbestandteilen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen nach Artikel 5 des Gesetzes ist auf dem dafür vorgesehenen Formular und mit den folgenden Beilagen bei der Zentralstelle Waffen einzureichen:

- a. kantonale Ausnahmegewilligung nach Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes;
- b. Kopie des Passes oder der Identitätskarte.

² Das Gesuch um eine Ausnahmegewilligung für die nicht gewerbsmässige Einfuhr von verbotener Munition nach Artikel 17 ist mit dem dafür vorgesehenen Formular und mit den folgenden Beilagen bei der Zentralstelle Waffen einzureichen:

- a. Auszug aus dem Zentralstrafregister, der vor höchstens drei Monaten ausgestellt wurde;
- b. Kopie des Passes oder der Identitätskarte;
- c. Angabe über den Grund der Einfuhr, insbesondere Sammelzweck.

Gliederungstitel vor Art. 22

3. Abschnitt: Gewerbsmässige Einfuhr

Gliederungstitel vor Art. 24

4. Abschnitt: Nicht gewerbsmässige Einfuhr

Art. 24 Bewilligung für die nicht gewerbsmässige Einfuhr³
(Art. 25 Abs. 1 WG)

¹ Das Gesuch um die Bewilligung für die nicht gewerbsmässige Einfuhr von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Munition oder Munitionsbestandteilen ist mit dem dafür vorgesehenen Formular und mit den folgenden Beilagen bei der Zentralstelle Waffen einzureichen:⁴

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2001, in Kraft seit 1. März 2002 (AS 2002 319).

- a. Kopie des von der zuständigen kantonalen Behörde ausgestellten Waffenerwerbsscheines, wenn der einzuführende Gegenstand waffenerwerbsscheinpflichtig ist;
- b. Auszug aus dem Zentralstrafregister, der höchstens drei Monate vor der Einreichung des Gesuchs ausgestellt wurde, wenn es sich um Waffen nach Art. 10 des Gesetzes handelt.;
- c. Kopie des Passes oder der Identitätskarte;
- d. amtliche Bestätigung gemäss Artikel 9a des Gesetzes.

² Die Bewilligung berechtigt zur gleichzeitigen Einfuhr von höchstens drei Waffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen. Sie ist sechs Monate gültig und kann längstens um drei Monate verlängert werden.

Art. 24a Bewilligung für die vorübergehende Einfuhr von Feuerwaffen im Reiseverkehr
(Art. 25a WG)

¹ Wer Feuerwaffen und die dazugehörige Munition vorübergehend aus einem Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen⁵ gebunden ist, einführen will, hat zusammen mit dem Gesuch nach Artikel 24 den Europäischen Feuerwaffenpass vorzulegen.

² Wird die Bewilligung erteilt, so wird sie im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen. Sie ist ein Jahr gültig und berechtigt zur mehrmaligen Ein- und Wiederausfuhr von höchstens drei Waffen sowie der dazugehörigen Munition.

³ Jäger und Schützen benötigen keine Bewilligung, wenn sie den Grund für die Reise, namentlich mittels einer Einladung zu einer Jagd- oder Sportveranstaltung, glaubhaft machen können und die mitgeführten Feuerwaffen im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind.

Art. 25a Abs. 1

¹ Wer im Rahmen der Tätigkeit als Sicherheitsbegleiter von Werttransporten oder von Personen Feuerwaffen mit entsprechender Munition aus einem Staat, der nicht

⁵ Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR 0.360.268); Abkommen vom 28. April 2005 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Begründung von Rechten und Pflichten zwischen diesen beiden Staaten hinsichtlich der Schengener Zusammenarbeit (SR ...); Übereinkommen vom 17. Dezember 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR ...).

durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen⁶ gebunden ist, ein- und wieder-ausführen will, benötigt dafür nur eine Einfuhrbewilligung.

Art. 26

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 27a

5. Abschnitt: Ausfuhr

Art. 27a Gesuch um Ausstellung eines Begleitscheins
(Art. 22b WG)

¹ Das Gesuch um Ausstellung eines Begleitscheins ist vor der geplanten Ausfuhr von Feuerwaffen bei der Zentralstelle Waffen einzureichen und muss folgende Angaben enthalten:

- a. Name und Adresse aller beteiligten Personen ;
- b. Bestimmungsort ;
- c. Anzahl, Waffenart, Hersteller oder Herstellerin, Bezeichnung, Kaliber sowie Waffenummer der Feuerwaffen;
- d. Transportmittel;
- e. Absendetag und voraussichtlicher Ankunftstag.

² Werden die Gegenstände von einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung an einen am Bestimmungsort anerkannten Waffenhändler ausgeführt, so sind die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben d und e nicht erforderlich.

³ Der Begleitschein wird von der Zentralstelle Waffen ausgestellt, wenn;

- a. der sichere Transport gewährleistet ist; und
- b. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin eine amtliche Bestätigung des Bestimmungsstaates vorlegt, wonach der Endempfänger oder die Endempfängerin dort zum Besitz der entsprechenden Gegenstände berechtigt ist.

⁶ Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR 0.360.268); Abkommen vom 28. April 2005 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Begründung von Rechten und Pflichten zwischen diesen beiden Staaten hinsichtlich der Schengener Zusammenarbeit (SR ...); Übereinkommen vom 17. Dezember 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR ...).

⁴ Kann die Bestätigung nach Absatz 3 Buchstabe b nicht beigebracht werden, so kann die Zentralstelle Waffen eine Bestätigung erteilen.

Art. 27b Europäischer Feuerwaffenpass
(Art. 25b WG)

¹ Wer im Reiseverkehr Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile in einen Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen⁷ gebunden ist, vorübergehend ausführen will, muss ein Gesuch um Ausstellung des Europäischen Feuerwaffenpasses stellen.

² Das Gesuch ist auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der zuständigen kantonalen Behörde des Wohnsitzkantons einzureichen.

³ Dem Gesuch sind beizulegen:

- a. ein Auszug aus dem Zentralstrafregister, der vor höchstens drei Monaten ausgestellt wurde;
- b. eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte;
- c. zwei aktuelle Passfotos.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde vermerkt im Europäischen Feuerwaffenpass die Gegenstände, zu deren Besitz der Antragsteller oder die Antragstellerin berechtigt ist.

⁵ Der Europäische Feuerwaffenpass ist 5 Jahre gültig. Die Gültigkeitsdauer kann zwei Mal um je 2 Jahre verlängert werden.

Art. 32 Abs. 2

² Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erstellt die Formulare für Gesuche, Bewilligungen und Verzeichnisse (Art. 8 Abs. 2, 10 Abs. 1, 12 Abs. 2, 18 Abs. 1, 22 Abs. 1, 22a, 24 Abs. 1, 25a Abs. 1, 27a Abs. 1, 27b Abs. 2, 29 Abs. 1 und 47 Abs. 4) sowie einen Mustervertrag für die Übertragung einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils ohne Waffenerwerbsschein (Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes). Die Formulare und der Mustervertrag können bei der zuständigen kantonalen Behörde oder beim Bundesamt für Bauten und Logistik bezogen werden.

⁷ Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR 0.360.268); Abkommen vom 28. April 2005 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Begründung von Rechten und Pflichten zwischen diesen beiden Staaten hinsichtlich der Schengener Zusammenarbeit (SR ...); Übereinkommen vom 17. Dezember 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR ...).

Art. 33 Abs. 1 und 3

¹ Die zuständige kantonale Behörde übt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Kontrolle aus über Herstellung, Beschaffung, Vertrieb, Vermittlung von Waffen, wesentlichen und besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen.

³ Die Zentralstelle Waffen übt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Kontrolle aus über die Ein- und Ausfuhr von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Munition und Munitionsbestandteilen.

Art. 40 Abs. 1 Bst. a, a^{bis}, d- f und h

¹ Die Zentralstelle Waffen nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a. Führen einer automatisierten Datenbank über den Erwerb von Waffen durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung (DEWA, Art. 32b WG);
- a^{bis} Führen einer automatisierten Datenbank über den Erwerb von Feuerwaffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen durch Personen mit Wohnsitz in einem anderen Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen⁸ gebunden ist (DEWS, Art. 32b WG)
- d. Überprüfen der Echtheit von ausländischen Bestätigungen (Art. 6b Abs. 2, Art. 9a Abs. 2 WG);
- e. Erteilen von amtlichen Bestätigungen nach Artikel 9a Absatz 2 des Gesetzes;
- f. Erteilen und Erneuern der Bewilligungen für die Einfuhr von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen sowie besonders konstruierten Waffenbestandteilen und Waffenzubehör im Sinne der Artikel 4 und 5 Absätze 1 und 1^{bis} des Gesetzes, sowie von Munition und Munitionsbestandteilen (Art. 24 Abs. 5 und 25 Abs. 3 WG);
- h. Mitteilungen an ausländische Staaten (Art. 22b Abs. 5 und Art. 32c WG);

⁸ Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR 0.360.268); Abkommen vom 28. April 2005 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Begründung von Rechten und Pflichten zwischen diesen beiden Staaten hinsichtlich der Schengener Zusammenarbeit (SR ...); Übereinkommen vom 17. Dezember 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR ...).

Art. 41 Zugriffsberechtigung auf die Daten der DEWA, der DEWS und der DEBBWA
(Art. 32b und 39 WG)

Auf die Daten der DEWA, der DEWS und der DEBBWA darf nur die Zentralstelle Waffen zugreifen.

Art. 42 Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz

Inhalt der DEWA, der DEWS und der DEBBWA
(Art. 32b und 39 WG)

¹ Die DEWA und die DEWS enthalten die folgenden Daten:

...

Art. 43 Sachüberschrift und Abs. 2

Bekanntgabe der Daten der DEWA, der DEWS und der DEBBWA
(Art. 32c und 39 WG)

² Die Daten der DEWS müssen den zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates bekannt gegeben werden.

Art. 43a Bekanntgabe der Daten der DEWA, der DEWS und der DEBBWA an einen Staat, der durch keines der Schengen-Assoziierungsabkommen⁹ gebunden ist
(Art. 32e WG)

¹ Die Garantien werden in der Regel schriftlich mittels Notenaustausch oder einseitiger Erklärung gewährleistet.

² Die Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der betroffenen Person im Sinne von Art. 32e Absatz 3 des Gesetzes wird dann angenommen, wenn die Garantien vertraglich vereinbart werden und folgende Elemente enthalten:

- a. die Grundsätze der Rechtmässigkeit der Datenerhebung, von Treu und Glauben bei der Datenbearbeitung sowie der Richtigkeit der Daten;
- b. den Zweck der Datenbekanntgabe sowie die Verpflichtung auf die Verhältnismässigkeit der damit verbundenen Datenbearbeitung;

⁹ Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR 0.360.268); Abkommen vom 28. April 2005 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Begründung von Rechten und Pflichten zwischen diesen beiden Staaten hinsichtlich der Schengener Zusammenarbeit (SR ...); Übereinkommen vom 17. Dezember 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR ...).

- c. die zur Bearbeitung der übermittelten Daten ermächtigte Behörde;
- d. das Verbot der Weiterleitung der übermittelten Daten an Staaten die über kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten;
- e. die Aufbewahrung der Daten;
- f. die Berichtigung und die Vernichtung der Daten;
- g. die Information über die Verwendung der übermittelten Daten;
- h. die Information der betroffenen Person und die Wahrnehmung des Einsichtsrechts;
- i. die Datensicherheit

Art. 44 Rechte der Betroffenen
(Art. 22b und 39 WG)

Die Rechte der Betroffenen richten sich nach den Artikeln 32b –i des Gesetzes sowie nach dem Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992¹⁰ über den Datenschutz.

Art. 45 Sachüberschrift und Einleitungssatz
Dauer der Datenaufbewahrung
(Art. 22b Abs. 5 und 39 WG)

Aus der DEWA, der DEWS und der DEBBWA entfernt werden die Daten:

...

Art. 47 Abs. 4

⁴ Für die Meldungen nach Artikel 32a des Gesetzes ist das amtliche Formular zu verwenden. Die Meldungen sind monatlich zu erstatten.

Art. 48 Abs. 3

³ Personen, die über eine Waffenhandelsbewilligung verfügen, kann eine Bewilligung zur Vermittlung im Inland von mehr als einer Waffe, mehr als einem wesentlichen Waffenbestandteil, mehr als einem besonders konstruierten Waffenbestandteil im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes oder mehr als einem einzigen Waffenzubehör ausgestellt werden, sofern:

...

II
Anhang 1 wird wie folgt geändert:

Bst. c, g, s, t, u und v.

¹⁰ SR 235.1

Gebühren für die Behandlung von Bewilligungsgesuchen und für das Aufbewahren beschlagnahmter Waffen

Für die Behandlung von Bewilligungsgesuchen sowie das Aufbewahren beschlagnahmter Waffen werden folgende Gebühren erhoben:

- c. Ausnahmebewilligungen für den Erwerb, das Tragen, das Vermitteln und die Einfuhr von:
 - 5bis. Waffen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1bis des Gesetzes 150. —
 - 5ter. wesentliche Waffenbestandteile von Waffen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1bis des Gesetzes 50. —
- g. Bestätigung der Zentralstelle Waffen (Art. 9a Abs. 2 WG) 50. —
- ...
- s. Ausstellen eines Europäischen Feuerwaffenpasses (Art. 27b) 50. —
- t. Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Europäischen Feuerwaffenpasses (Art. 27b Abs. 5) 20.—
- u. Eintrag der Bewilligung im Europäischen Feuerwaffenpass (Art. 25a Abs. 2 WG) 20.—
- v. Ausstellen eines Begleitscheines (Art. 22b Abs. 2 WG) 50.—

III

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Kriegsmaterialverordnung vom 25. Februar 1998¹¹:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Hand- und Faustfeuerwaffe» durch «Feuerwaffe» ersetzt.

Art 1 Abs. 3

³ Auf Kriegsmaterial, das auch in den Anwendungsbereich des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997¹² fällt, sind dessen Art. 22b und 25b anwendbar.

¹¹ SR 514.511. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

¹² SR 514.54

2. Güterkontrollverordnung vom 25. Juni 1997¹³:*Ersatz eines Ausdrucks*

Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Hand- und Faustfeuerwaffe» durch «Feuerwaffe» ersetzt.

Art 1 Abs. 5

⁵ Auf Güter, die auch in den Anwendungsbereich des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997¹⁴ fallen, sind dessen Art. 22b und 25b anwendbar.

Art. 13 Abs. 3

³Keine Ausfuhrbewilligung ist zudem erforderlich für die Ausfuhr von Feuerwaffen der Exportkontrollnummer ML 1 des Anhangs 3 und der Ziffer 1 des Anhangs 5 sowie der dazugehörenden Munition:

- a. an private Abnehmer nach Staaten, die durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen¹⁵ gebunden sind;
- b. im Reiseverkehr nach Staaten, die durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen¹⁶ gebunden sind, wenn dieselben Waffen an-

¹³ SR 946.202.1

¹⁴ SR 514.54

¹⁵ Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR 0.360.268); Abkommen vom 28. April 2005 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Begründung von Rechten und Pflichten zwischen diesen beiden Staaten hinsichtlich der Schengener Zusammenarbeit (SR ...); Übereinkommen vom 17. Dezember 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR ...).

¹⁶ Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR 0.360.268); Abkommen vom 28. April 2005 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Begründung von Rechten und Pflichten zwischen diesen beiden Staaten hinsichtlich der Schengener Zusammenarbeit (SR ...); Übereinkommen vom 17. Dezember 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR ...).

schliessend wieder eingeführt werden oder zuvor zum Zwecke der Wiederausfuhr eingeführt wurden.

3. ISIS-Verordnung vom 30. November 2001¹⁷:

Ingress

gestützt auf die Artikel 15 Absätze 3 und 5 sowie 30 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997¹⁸ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS), und auf die Artikel 32b Abs. 2 und Artikel 39 Absatz 3 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997¹⁹,

Art. 4 Abs. 2 Bst. f^{bis}

² Die Datenbanken beinhalten folgende Informationen

^{f^{bis}} «Waffenerwerb durch Personen mit Wohnsitz in einem anderen Schengen-Staat» (DEWS): personenbezogene Informationen über den Erwerb von Waffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen durch Personen, die in einem anderen Staat Wohnsitz haben, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen²⁰ gebunden ist;

Art. 10 Abs. 2^{bis}Bst. b

^{2bis} Zusätzlich können folgende Personen Daten eingeben und die Meldungskategorien festlegen:

- b. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralstelle Waffen des DAP: Daten der Datenbanken DEWA, DEWS und DEBBWA;

Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 6

¹ Der DAP kann, mit Ausnahme von Daten der Datenbanken DEWA, DEWS und DEBBWA sowie der im Rahmen von Personensicherheitsprüfungen erhobenen Daten, die in ISIS bearbeiteten Personendaten im Einzelfall weitergeben an:

¹⁷ SR 120.3 Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

¹⁸ SR 120

¹⁹ SR 514.54

²⁰ Abkommen vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR 0.360.268); Abkommen vom 28. April 2005 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Begründung von Rechten und Pflichten zwischen diesen beiden Staaten hinsichtlich der Schengener Zusammenarbeit (SR ...); Übereinkommen vom 17. Dezember 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR ...).

6 Die Weitergabe von Daten der Datenbanken DEWA, DEWS und DEBBWA richtet sich nach Art. 43 der Waffenverordnung vom 21. September 1998²¹

Art. 13 Abs. 6

⁶ Die Weitergabe von Daten der Datenbanken DEWA, DEWS und DEBBWA richtet sich nach Artikel 43 der Waffenverordnung vom 21. September 1998²².

Art. 15 Abs. 2

² Das Auskunftsrecht betreffend Daten der Datenbanken DEWA, DEWS und DEBBWA richtet sich nach den Artikeln 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992²³ über den Datenschutz.

Art. 17 Abs. 4

⁴ Die Aufbewahrung der Daten in den Datenbanken DEWA, DEWS und DEBBWA richtet sich nach Artikel 45 der Waffenverordnung vom 21. September 1998²⁴.

V

Diese Änderung tritt am....in Kraft.

y.y.200.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

²¹ SR 514.541

²² SR 514.541

²³ SR 235.1

²⁴ SR 514.541

